

**Vermerk
zur standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG**

Vorhaben: **Grundwasserentnahme für die Erweiterung der Milchviehanlage Neu-
erstadt**

Antragsteller: Glücksburg Agrar e. G. Dixförda
OT Zwuschen
Zwuschen Nr. 4
06917 Jessen (Elster)

Bei der unteren Wasserbehörde wurde durch die Glücksburg Agrar e. G. Dixförda ein Antrag auf Erteilung der Erhöhung der Entnahmemenge der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme gestellt.

Der Landwirtschaftsbetrieb Glücksburg Agrar e. G. Dixförda betreibt in der Gemarkung Neu-erstadt eine Milchviehanlage. Bisher wurde die Versorgung des Standortes aus einem Brunnen abgesichert.

Durch die Erweiterung der Anlage ergibt sich ein höherer Wasserbedarf.

Bisher waren mit der Erlaubnis vom 13. Juli 2011 und dem Änderungsbescheid vom 2. Juni 2014 eine Menge von 40.000 m³/a Grundwasser genehmigt.

Mit der nun beantragten Änderung und dem zusätzlich bereits errichteten Brunnen sollen insgesamt 58.000 m³/a für die Milchviehanlage zur Verfügung stehen.

Nach § 5 (Abs. 1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat die Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Umweltverträglichkeit besteht oder nicht.

Die Grundwasserentnahme fällt nach § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.3.3 - Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ unter die Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung durch, bei der die besonders örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Liegen solche örtlichen Gegebenheiten vor, prüft die Behörde in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung nach den Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG konnte in der überschlägigen Prüfung festgestellt werden, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sind.

Hierfür wurde die Belastbarkeit einzelnen Schutzgüter nach Ziffer 2.3 am Standort bewertet.

Für diese Bewertung hat die Antragstellerin die Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH beauftragt, einen Antrag auf Erhöhung der Grundwasserentnahme bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Dieser Antrag enthält eine hydrogeologische Kurzstellungnahme, welche mögliche Auswirkungen auf angrenzende Schutzgüter bewertet.

Mit den vorgelegten Antragsunterlagen wurde in der Behörde eine Einschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung vorgenommen.

Hierfür wurden die Fachämter des Landkreises (Naturschutz, Denkmalschutz, Abfall- und Bodenschutz, Raumordnung) und der Gewässerkundliche Landesdienst bei LHW zur Beurteilung beteiligt.

Danach können für die Kriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG folgende Aussagen getroffen werden.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Natura-2000-Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
Naturschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG
Sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
Biosphärenreservate sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
Naturdenkmäler sind vom Standort nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Das geplante Vorhaben lässt entsprechend der vorliegenden Planungsunterlagen keine nachhaltigen erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen, welche den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatschG LSA unterliegen, erwarten.

Mit einer Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nach derzeitigem Planungsstand nicht zu rechnen.

Im räumlicher Nähe zu den Brunnen befindet sich zwar das gesetzlich geschützte Biotop „Trocken- und Halbtrockenrasen“, dieses wird aber durch die geplante erhöhte Grundwasserentnahme nicht erheblich beeinträchtigt, sofern die in dem o.g. Gutachten genannten Annahmen zutreffen.

Danach sind beide Brunnen durch eine 3-17m mächtige schlecht wasserdurchlässige Schluff Aquifuge voneinander getrennt und im bodenfernen zweiten Aquifer verfiltert. Aufgrund der geringen Durchlässigkeit der Aquifuge und ihrer Mächtigkeit dient sie als ausreichende Trennschicht für beide Aquifere.

Wie auf S. 20 des vorgelegten hydrologischen Kurzberichtes geschlussfolgert, ist es eher unwahrscheinlich, dass eine Absenkung im zweiten Aquifer zu einer wesentlichen Absenkung im bodennahen Aquifer führt. Auch die Reichweitenberechnungen nach Sichardt und Kussakin deuten darauf hin, dass die Absenktichter der beiden Brunnen nicht in die Nähe der Biotopgrenze kommen und eine Gefährdung unwahrscheinlich ist.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1

des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen. (Prüfung in der UWB Neumann)

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Solche Gebiete sind weder im Einzugsgebiet des Brunnens noch im gesamten Landkreis Wittenberg bekannt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Bereich der geplanten Grundwasserentnahme liegt außerhalb von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentraler Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken oder Einwände gegen das geplante Vorhaben. (SN Raumordnung/ Regionalentwicklung vom 3.11.2021)

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Durch die untere Denkmalschutzbehörde wurde das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie als Denkmalfachamt beteiligt. Danach lässt das Vorhaben keine Konflikte erkennen. (SN FD Bauordnung vom 07.10.2021)

Nach Beteiligung des gewässerkundlichen Landesdienstes kann aus Sicht der Gesamtwasserbilanz des Grundwasserkörpers SE 4-2 der vorgesehenen Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge um $18 \text{ Tm}^3/\text{a}$ und somit auf $Q_{\text{max}}=58 \text{ Tm}^3/\text{a}$ zugestimmt werden, da seitens der Grundwasserneubildung das Einzugsgebiet für die erforderliche Menge zur Verfügung steht und nach derzeitiger Aktenlage zu keiner Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundkörpers gemäß EU-WRRL führt.

Die GWM der Grundwasserkörper SE 4-2 weisen eine gleichbleibende Tendenz nach Wasserrahmenrichtlinie auf, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Summe der Grundwasserentnahmen das nutzbare Grundwasserdargebot derzeit nicht übersteigt. Grundlage für den Vergleich sind die im Wasserbuch eingetragenen wasserrechtlichen Erlaubnisse und die Grundwasserneubildung nach Pfützner 2018.

Nach überschlägiger Prüfung kann eingeschätzt werden, dass die beantragte Grundwasserförderung in ihrer Gesamtheit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG haben wird und nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

gez.

Neumann